



Was ist zu tun, wenn mein Kater einmal stirbt?

In der Rubrik «TIR – Die Katze im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um die Katze. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben, dann schreiben Sie uns an Katzen Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@katzenmagazin.ch.

Liebe Frau S.,

Der Tod des eigenen Tieres ist natürlich ein einschneidendes Erlebnis, mit dem man sich nur ungerne frühzeitig beschäftigt. Daher ist es umso lobenswerter, dass Sie sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt damit auseinandersetzen, um schon im Voraus und mit klarem Kopf einige wichtige Entscheidungen treffen zu können.

Der Eigentümer entscheidet über das Einschläfern

Die Frage, ob ein Tier eingeschläfert werden soll, bedeutet häufig ein grosses Dilemma. Eine Antwort darauf, ob das Tier wirklich sterben wollte, wenn es die Wahl gehabt hätte, wird man nie erhalten. So bleiben fast immer Zweifel, ob der Entschluss richtig war. Die Entscheidung über das Einschläfern (auch Euthanasie genannt) liegt beim Eigentümer des Tieres – und nicht etwa beim behandelnden Tierarzt. Viele Tierhaltende sind bei der Wahl des richtigen Zeitpunkts für die Euthanasie aber verständlicherweise überfordert und darum auf den Rat eines Tierarztes angewiesen. Dieser beurteilt die Situation nicht nur aufgrund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen, sondern auch mit der nötigen emotionalen Distanz. Er macht seine Empfehlung in erster Linie von der Lebensqualität des Tieres, dem voraussichtlichen Verlauf der Krankheit und den Heilungsaussichten abhängig. In der Regel empfiehlt es sich daher, den Ratschlag eines Tierarztes ernst zu nehmen und zu befolgen. Allenfalls kann auch noch die Meinung eines zweiten Tierarztes eingeholt werden. Daneben sind oftmals auch Familienangehörige und Freunde, die das Tier gut kennen, eine wertvolle Hilfe.

Letztlich bleibt das Einschläfern eine sehr schwierige Entscheidung, die jeder Tiereigentümer nach seinem eigenen Gewissen, seiner Ethik, seinen Erfahrungen und seiner persönlichen Situation treffen muss. Zögert man sie jedoch zu lange hinaus und verwischen die Grenzen zwi-

schen guten Absichten und künstlicher Lebensverlängerung, bereitet man dem Tier unter Umständen unnötige Leiden und macht sich damit allenfalls sogar wegen eines Tierschutzrechtsverstosses (Misshandlung) strafbar.

Halter können verstorbene Tiere kremieren lassen

Was mit einem Tier nach seinem Tod geschehen soll, ist eine sehr persönliche Frage, die der Tierhaltende für sich selbst beantworten muss. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, um sich von seinem Gefährten angemessen zu verabschieden und seiner zu gedenken.

Ein verstorbene Tier kann man beispielsweise kremieren lassen. Die Verbrennung in einem Menschenkrematorium ist zwar nicht zulässig, es existieren jedoch spezielle Kleintierkrematorien. Bei einer Normalkremation werden mehrere Tiere zusammen verbrannt und die Asche danach in einem Gemeinschaftsgrab ausgestreut. Möchte der Halter die Asche seines Tieres zurückhaben, ist aber auch eine Einzelkremation möglich. In einem Stoffsäcklein, einer einfachen Holzschachtel oder einer Urne kann man die Asche im Tierkrematorium abholen oder sich mit der Post nach Hause schicken lassen. Es steht dem Tierhalter dann frei, die Asche aufzubewahren, zu vergraben oder an einem Ort zu verstreuen, an dem sich das Tier besonders gerne aufhielt.

Begräbnis für Tiere?

Sofern Ihr Kater nicht mehr als zehn Kilogramm wiegt, ist es grundsätzlich auch möglich, ihn in Ihrem Garten zu vergraben. Es existieren jedoch auch Ausnahmen von

dieser Regel. Nicht erlaubt ist etwa die Bestattung in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe von Quellen und Trinkwasserreservoirs. Zudem gibt es Gemeinden, die das Begraben von Tieren allgemein untersagen oder dies an weitere Voraussetzungen knüpfen. Es wäre Ihnen daher in jedem Fall zu empfehlen, sich vor gängig bei Ihrer Gemeindeverwaltung über die rechtliche Situation zu informieren. Damit ein begrabenes Tier vor dem Ausgraben durch andere Tiere geschützt ist, sollte es in eine Kiste gelegt und mindestens einen Meter tief begraben werden. Lehmige Böden sind für eine Erdbestattung nicht besonders geeignet. Es gibt Firmen, die Holz- oder Kartonsärge eigens für Tiere herstellen und auch Erdbestattungen auf Privateigentum vornehmen.

Spezielle Friedhöfe nur für Katzen gibt es in der Schweiz zwar nicht, es besteht aber die Möglichkeit, Ihren Kater auf einem Tierfriedhof, wie es ihn etwa in Läuelfingen (BL) oder in Emmenbrücke (LU) gibt, beizusetzen. Wie auf Friedhöfen für Menschen stehen auch auf Tierfriedhöfen verschiedene Grabtypen zur Verfügung. So kann man das Tier beispielsweise in einer Urne, einem Holzsarg, oder auch ganz schlicht in einem anonymen Grab bestatten lassen, das nicht als solches erkennbar und mit Rasen, Sträuchern oder einem Blumenbeet bepflanzt ist. Die Beisetzung erfolgt in einem würdigen Rahmen, in dem sich der Halter noch einmal in aller Ruhe von seinem Tier verabschieden kann. 🐾

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Frau S. aus Olten schreibt uns:

Vor 17 Jahren habe ich meinen Kater von einem Tierheim übernommen. Er ist über die Jahre zu einem richtigen Familienmitglied geworden und mir so ans Herz gewachsen, dass ich mir ein Leben ohne ihn eigentlich kaum noch vorstellen kann. In letzter Zeit hat er jedoch vermehrt kleinere gesundheitliche Probleme, weshalb ich mit ihm auch immer öfter den Tierarzt aufsuchen muss. Es geht ihm grundsätzlich noch gut, aber man merkt einfach langsam, dass er nicht mehr der Jüngste ist. Seit vor kurzer Zeit eine gute Freundin von mir den altersbedingten Tod ihres Hundes zu verkraften hatte, beschäftigt mich nun zunehmend die Frage, was sein wird, wenn mein Kater verstirbt beziehungsweise wenn es ihm so schlecht geht, dass er eingeschläfert werden muss. Deshalb möchte ich mich gerne schon jetzt mit diesen Fragen auseinandersetzen und mich informieren, damit ich weiss, was ich zu tun habe, wenn es dann einmal so weit ist. Was passiert beispielsweise, wenn der Tierarzt der Meinung ist, der Kater müsse eingeschläfert werden, ich aber den Eindruck habe, dass er noch Freude am Leben hat? Muss ich mich dem Expertenrat beugen oder liegt die Entscheidung bei mir? Und was geschieht nach dem Tod meines Katers? Kann ich ihn unter Umständen in meinem eigenen Garten vergraben? Oder gibt es so etwas wie einen Katzen-Friedhof oder andere Möglichkeiten, um ihm die letzte Ehre zu erweisen und seiner zu gedenken? Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir bei meinen Fragen weiterhelfen könnten.

Gedenkfonds



Gedenken an verstorbene Haustiere

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat einen Gedenkfonds errichtet, der Tierhaltenden die Möglichkeit bietet, die Erinnerung an verstorbene Haustiere weiterleben zu lassen. Die Tiere werden dabei mit Bild, Name sowie Geburts- und Todesjahr auf der bewusst schlicht gehaltenen «virtuellen Gedenktafel» auf der Website der TIR verewigt. Im Gegenzug können Tierfreunde ein konkretes TIR-Projekt mit einem frei wählbaren Betrag unterstützen. Zu Ehren eines verstorbenen Tieres kann damit ein bedeutender Beitrag für den Tierschutz geleistet werden. Alle weiteren Informationen zum TIR-Gedenkfonds finden Sie unter www.tierimrecht.org (Banner «Gedenkfonds»).

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post):
87-700700-7